

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 4/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto V[REDACTED], V[REDACTED], S[REDACTED]-W[REDACTED],

Beklagten, Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Firma Gebr. Albert und Ernst W[REDACTED], Unternehmen für
Hoch- u. Tiefbau, vertreten durch den persönlich haften-
den Gesellschafter Otto H[REDACTED], Bau.Ing., U[REDACTED] Str. [REDACTED],
S[REDACTED]-W[REDACTED],

Klägerin, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] I u.a.
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Dr. Recken und Obenhaus

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. Februar 1980 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

Beschwerdewert: 2.000 DM (§ 3 ZPO).

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht einen Antrag des Beklagten zurückgewiesen, das Berufungsurteil vom 22. März 1977 im Rubrum dahin zu berichtigen, daß Klägerin nicht die Firma "Gebr. Albert und Ernst W■■■■" sondern die "Firma Gebr. Albert und Ernst W■■■■ GmbH & Co in Liquidation" sei.

Die Beschwerde des Beklagten gegen diesen Beschluß ist aus zwei Gründen unzulässig:

Zum einen findet gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Berichtigung des Urteils zurückgewiesen wird, kein

- 3 -

Rechtsmittel statt (§ 319 Abs. 3 ZPO). Zum anderen ist, da es sich nicht um einen der besonders geregelten Fälle handelt, eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht zulässig (§ 567 a Abs. 3 ZPO).

Mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde des Beklagten daher als unzulässig zu verwerfen.

Vogt

Recken

Girisch

Oberhaus

Meise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)